



**11**

Die Teilbeträge für Ihre Anlage basieren auf einem prognostizierten Jahresverbrauch von **16.639 kWh** und sind wie folgt festgelegt:

Zahlung	Fällig am	Betrag inkl. USt. in EUR
1. Teilbetrag	19. Aug. 2024	110,40
2. Teilbetrag	10. Sep. 2024	110,40
3. Teilbetrag	10. Okt. 2024	110,40
4. Teilbetrag	11. Nov. 2024	110,40
5. Teilbetrag	10. Dez. 2024	110,40
6. Teilbetrag	10. Jän. 2025	110,40
<b>Gesamt</b>		<b>662,40</b>

**12**

Ihre nächste Jahresabrechnung ist für **März 2025** geplant.

Freundliche Grüße

Ihre Wiener Netze



## 29 Mengenzone

Der Gas-Arbeitspreis ist so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch (= Verbrauch in 365 Tagen) alle darunterliegenden Zonen durchlaufen werden:

- Mengenzone 1: die ersten 40.000 kWh pro Jahr
- Mengenzone 2: 40.001 bis 80.000 kWh pro Jahr
- Mengenzone 3: 80.001 bis 200.000 kWh pro Jahr
- Mengenzone 4: der über 200.000 kWh hinausgehende Rest des Jahresverbrauches

## Zahlungen, Einsprüche, Fragen und Beschwerden

**Zahlungen** sind ausschließlich auf das UniCredit Bank Austria AG-Konto IBAN **AT20 1200 0100 1970 7933** zu leisten und haben nur dann schuldfreiende Wirkung. Bei Zahlungsanweisungen aus dem EU-Ausland ist auch der BIC **BKAUATWXXX** anzugeben. Bitte denken Sie daran, dass Ihnen bei nicht rechtzeitiger Bezahlung **Mahnkosten** bzw. **Verzugszinsen** verrechnet werden.

**Einspruch zur Rechnung:** Einsprüche gegen die Rechnung haben binnen 3 Monaten nach Erhalt zu erfolgen; andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeit ist für Kund\*innen nicht oder nur schwer feststellbar.

**Fragen und Beschwerden:** Bei Fragen und etwaigen Beschwerden steht Ihnen die Wiener Netze GmbH unter Telefon +43 (0)50 128–10100 oder [wienernetze.at](mailto:wienernetze.at) zur Verfügung. Weiters können Sie ein Streitbelegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen (nähere Informationen unter [e-control.at](http://e-control.at)).

## EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Informationspflicht nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) verweisen wir auf unsere Webseite: [wienernetze.at/datenschutz](http://wienernetze.at/datenschutz). Dort finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Datenschutzerklärung der Wiener Netze.

## Erklärung der Begriffe

**Netznutzungs-Grundpreis** bzw. **Netznutzungs-Arbeitspreis:** Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems, wobei der Grundpreis die verbrauchsunabhängige und der Arbeitspreis die verbrauchsabhängige Preiskomponente darstellen.

**Entgelt für Messleistungen** bzw. **Entgelt für Messgeräte** und **Entgelt für Zählerablesung:** Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Mess- und Zählerrichtungen, sowie bei der Eichung und Datenauslesung entstehen.

**Gebrauchsabgabe:** Der Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber liegenden Luftraumes unterliegt einer Gebrauchsabgabe. Die Gebrauchsabgabe ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und ist an die jeweilige Gemeinde abzuführen.

**Elektrizitätsabgabe** bzw. **Erdgasabgabe:** Bundesweit einheitlich geregelte Abgabe auf die Lieferung von elektrischer Energie bzw. Erdgas.

**Netzverlustentgelt:** Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich muss Energie eingekauft werden, deren Kosten durch das Netzverlustentgelt abgegolten werden.

**Erneuerbaren-Förderpauschale:** Wird gemäß § 73 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an die Ökostromabwicklungsstelle abgeführt.

**Erneuerbaren-Förderbeitrag:** Dient gemäß § 75 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz der Abdeckung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen und wird an die Ökostromabwicklungsstelle abgeführt.

Liegt das Netto-Einkommen des Haushalts unter bestimmten Höchstbeträgen, besteht (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen) die Möglichkeit einer Befreiung von der Entrichtung (§ 72 EAG) oder einer Deckelung (§ 72a EAG) der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags. Nähere Informationen dazu (wie insbesondere zu den Voraussetzungen und der Antragstellung) finden Sie auf der Homepage der E-Control Austria unter [e-control.at/befreiung-von-erneuerbaren-foerderkosten](http://e-control.at/befreiung-von-erneuerbaren-foerderkosten).

**Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte:** Stromkund\*innen, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024 befreit sind, können bei der ORF-Beitrags Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen. Kontaktmöglichkeiten der ORF-Beitrags Service GmbH: Telefonisch unter 050 200 800 oder per E-Mail an [service@orf.beitrag.at](mailto:service@orf.beitrag.at).

**Zuschlag Biomasseförderung:** Gemäß § 13 Wr. BF-AG zu dem gemäß § 48 Ökostromgesetz 2012 zur Förderung von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen mit Basis auf Biomasse.

**Zählpunkt:** Entnahmestelle, an der die Energie messtechnisch erfasst wird.

**CO<sub>2</sub>-Bepreisung:** Wurde bis 31.12.2024 durch den Netzbetreiber eingehoben und abgeführt.

## Service Treff der Wiener Stadwerke

Bei Fragen zur Rechnung nehmen Sie bitte die Rechnung mit.

Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 17:30 Uhr  
1090 Wien, Spittelauer Lände 45, U4/U6-Station Spittelau, Ausgang J.-Hölaubek-Platz

## Kontaktdaten bei Störfällen, Gas-Notruf 128

Bei Störungen im Stromnetz rufen Sie bitte 0800 500 600, bei Störungen im Gasnetz 0800 500 868 an.

Bei Gasgeruch rufen Sie bitte unseren Gas-Notruf unter 128 an. In dem Fall schließen Sie sofort alle Gashähne und lüften den Raum.

## Zähler-Selbstablesung, Ablesung bei Auszug

Wenn Sie Zähler selbst ablesen, geben Sie bitte die Werte unter [selbstablesung.wienernetze.at](http://selbstablesung.wienernetze.at) bekannt.

Planen Sie einen Auszug, geben Sie diesen 2 Wochen vorher bekannt, damit wir eine Ablesung veranlassen können.

## Information des Gas- bzw. Strom-Netzbetreibers gemäss § 127 (1) GWG 2011 bzw. § 82 (1) EIWOG 2010

**Name und Anschrift des Unternehmers:** Wiener Netze GmbH, 1110 Wien, Erdbergstraße 236

**Leistungen und Qualität:** Als Gas- und Stromnetzbetreiber sorgt die Wiener Netze GmbH für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Erdgas- und Stromnetzes, erbringt Messleistungen und gewährt einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Im Stromnetz beträgt die Nennfrequenz der Spannung 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

**Erstanschluss und Änderung:** Neuerrichtung bzw. Änderungen eines Netzanschlusses sind bei der Wiener Netze GmbH zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt diese die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit der Kundin\*dem Kunden ab.

**Entgelte, Tarife und Bedingungen:** Aktuelle Informationen sind auf der Homepage der Wiener Netze unter [wienernetze.at](http://wienernetze.at) veröffentlicht.

**Recht auf Grundversorgung:** Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom bzw. Gas an Haushaltkund\*innen liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010 bzw. § 124 GWG 2011).

**Verbrauchs- und Energiekosteninformation:** Kund\*innen ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, haben die Möglichkeit, Zählerstände einmal vierteljährlich bekannt zu geben.

**Zugang zu Verbrauchsdaten:** Kund\*innen, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, werden die täglichen Verbrauchswerte oder auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung Stundenwerte (Gas) oder Viertelstundenwerte (Strom) spätestens 12 Stunden nach deren Auslesung über unser Smart Meter-Webportal kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Kundenkonto für das Smart Meter-Webportal kann jederzeit durch die Kundin\*den Kunden oder auf ihren\*dessen Wunsch durch den Netzbetreiber gelöscht werden.

**Kommunikationsschnittstelle:** Stromkund\*innen können auf ausdrücklichen Wunsch auch über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten Messgerätes alle darin erfassten Messwerte auslesen.

Bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Lieferantenwechsel kann der Zählerstand selbst abgelesen und unter [selbstablesung.wienernetze.at](http://selbstablesung.wienernetze.at) bekanntgegeben werden.

**Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:** Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von der Kundin\*dem Kunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner\*innen zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

**Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:** Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher\*innen: Informationen dazu finden Sie auf der EU-Kommission Homepage <http://ec.europa.eu>.

## Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant, wenn Sie Schwierigkeiten haben einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom bzw. Gas mit Ihnen abzuschließen. Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden Sie im Tariffkalkulator der Regulierungsbehörde E-Control unter [e-control.at/tk](http://e-control.at/tk). Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter [e-control.at/grundversorgung](http://e-control.at/grundversorgung). Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber trotz allfällig bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände verpflichtet seine Dienstleistung zu erbringen.



- 1 Unsere Kontaktdaten**  
Sie erreichen uns per Telefon und E-Mail. Mehr Information finden Sie auf unserer [Webseite wienernetze.at](#). Wir haben für viele Themen die wichtigsten Fragen und Antworten in einer kompakten [FAQ-Seite](#) zusammengefasst. Nutzen Sie auch unsere rund um die Uhr [Online-Services](#) und erledigen schnell und einfach Ihr Anliegen, vom Einziehungsauftrag, Teilbetragsänderung bis zur Selbstablesung. Stellen Sie Ihre Fragen unserem **Chatbot**, gerne hilft Ihnen dieser für Ihr Anliegen weiter.
- 2 Kund\*innendaten**  
Zur Identifizierung sind Ihre Kundennummer und Ihr Vertragskonto wichtig, besonders bei Rückfragen. Die Belegnummer ist ebenfalls angeführt.
- 3 Ihr Zählpunkt**  
Die Entnahmestelle, an der die Energie messtechnisch erfasst wird.
- 4 Abrechnungszeitraum**  
Jener Zeitraum, für den der Verbrauch verrechnet und die Rechnung erstellt wurde.
- 5 Netzkosten**  
Hier ist die Höhe Ihrer im Abrechnungszeitraum angefallenen Netzkosten angegeben. Die Summe der Netzkosten bildet sich aus Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen.
- 6 Netzkosten und gesetzliche Abgaben**  
Hier ist die Summe beider Rechnungspositionen. Die Aufschlüsselung der Kosten entnehmen Sie bitte aus dem Detailblatt (Seite 3).
- 7 Zwischensumme**  
Dieser Betrag zeigt die im Abrechnungszeitraum angefallenen Kosten inkl. aller Steuern und Abgaben.
- 8 Bezahlte Teilbeträge**  
Abzug der bereits bezahlten Teilbeträge im Abrechnungszeitraum.
- 9 Akontozahlung**  
Als Akontozahlung wird eine Zahlung von Kund\*innen bezeichnet, die weder einem Rechnungsbetrag noch der exakten Teilbetragshöhe entspricht.  
Eine Akontozahlung wird im Rahmen der nächsten Rechnungslegung berücksichtigt.
- 10 Gesamtbetrag**  
Ist der offene Rechnungsbetrag, welchen Sie für den Abrechnungszeitraum, unter Berücksichtigung Ihrer bereits geleisteten Zahlungen, noch zu begleichen haben. Dabei kann es sich auch um Guthaben handeln, erkennbar mit einem Minus vor dem Betrag.
- 11 Prognostizierter Jahresverbrauch**  
Der prognostizierte Jahresverbrauch für den neuen Abrechnungszeitraum wird auf Basis des aktuellen Verbrauchs zu dem des Vorjahres verglichen und berechnet. Es ergibt sich ein höherer oder niedrigerer Verbrauch. Der angenommene (prognostizierte) Verbrauch wird zur Berechnung der Teilbeträge herangezogen. Die Teilbeträge sind der angenommene Verbrauch (kWh) in Euro.
- 12 Zahlungstermine**  
Hier finden Sie eine Aufstellung der für die nächste Abrechnungsperiode zu zahlenden Teilbeträge einschließlich des Fälligkeitsdatums.
- 13 Netzebene**  
Tarife richten sich nach der Netzebene und werden von der E-Control festgelegt. Mehr Informationen zu den verschiedenen Netzebenen finden Sie [hier](#).
- 14 Zählergröße**  
Die Größe des Gaszählers wird über die Zähler-Nenngröße angegeben. Davon wird das Messgeräteentgelt für Gaszähler ermittelt. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

- 15 Zählereinbauort**  
Der Einbauort ist Innen oder Außen, je nach Gegebenheit hinterlegt. Für den Zählereinbauort Innen oder Außen sind Festwerte für die Gastemperatur angesetzt. Die Gastemperatur bei Zählern wird grundsätzlich als Festwert mit 15 ° Celsius angesetzt. Befindet sich der Zähler jedoch im Freien, an der Außenfassade oder in einem freistehenden Zählerkasten, wird als Festwert 6 ° Celsius angesetzt. Bei Gaszählern mit Temperaturkompensation gelten ebenfalls die 15 ° Celsius als Festwert, auch wenn sich diese im Freien befinden.
- 16 Zugrunde liegende Höhe**  
Die geographische Höhe (See- oder Meereshöhe) und der damit verbundene unterschiedliche Luftdruck, sind ausschlaggebend bei der Ermittlung der Zustandszahl (siehe Punkt 20) an einem bestimmten Zählerstandort.  
Bei einem Zählereinbauort in einem Tal wirkt ein höherer Luftdruck als bei einem Einbauort in Hanglage. Somit ändert sich der Wert der Zustandszahl, welcher zur Einheitenumrechnung verwendet wird.  
Im Raum Wien wird gemäß der Norm eine einheitliche mittlere geodätische Höhe von 200 Metern zugrunde gelegt. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- 17 Messdruck**  
Der Messdruck (in Millibar – mbar – angegeben) ist eine weitere Größe zur Ermittlung der Zustandszahl (siehe Punkt 20). Dieser dominierende Druck am Netzanschlusspunkt (Anschlussleitung) ist für die Berechnung des Brennwertes ebenso relevant. Die Wiener Netze betreiben aktuell im Kundenbereich größtenteils ein Versorgungsnetz mit einem Messdruck von 20 mbar und daher wird meist dieser Wert für die Berechnung herangezogen. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- 18 Standardlastprofil**  
Das (Standard-)Lastprofil beschreibt die verhaltensbezogene Verteilung des Energieverbrauchs der Kund\*innen im Zeitverlauf. Abhängig von unterschiedlichen Tageszeiten, Verbraucherverhalten oder Jahreszeiten wird mehr oder weniger Energie verbraucht. Für Netzbetreiber und Energieversorger wird das Lastverhalten der Verbraucher\*innen in unterschiedliche (Standard-)Lastprofile eingeteilt. Damit werden Verbrauchsprognosen für die notwendige Energie erstellt, um die Energieversorgung zu sichern.
- 19 Brennwertbezirk**  
Der Brennwertbezirk ist ein geografisch abgegrenzter Netzbereich (kein Gemeindebezirk). Bei der Ermittlung und Festlegung wird darauf geachtet, dass die Brennwerte innerhalb der Brennwertbezirke annähernd einheitlich sind. Für eine präzise Zuteilung werden die Netztopologie und die geografische Abgeschlossenheit der Brennwertbezirke berücksichtigt. Die Zuteilung Ihrer Gas-Anlage zu einem Brennwertbezirk ist abhängig von der jeweiligen Gas-Hausanschlussleitung. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- 20 Zustandszahl**  
Der Gaszähler erfasst Ihren Verbrauch in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>). Die Verrechnung erfolgt allerdings in Kilowattstunden (kWh). Für die Umrechnung des Verbrauchs von Bm<sup>3</sup> auf kWh wird der Brennwert und die sogenannte Zustandszahl angewendet. Die Zustandszahl wird aus 2 Faktoren ermittelt: dem Luftdruck und der Temperatur (Umgebungstemperatur) am Zählerstandort. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- 21 Brennwert**  
Der Brennwert dient zur messtechnischen Erfassung des Gasverbrauchs. Er beschreibt, wie viel Energie aus dem Rohstoff gewonnen werden kann. Dieser ist sehr stark von der Gaszusammensetzung abhängig. Angegeben wird er in Kilowattstunden pro Normkubikmeter (kWh/Nm<sup>3</sup>). Mehr Informationen finden Sie [hier](#).
- 22 Verbrauchsentwicklung**  
Die Grafik zeigt Ihnen, ob Sie im aktuellen Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als im letzten Abrechnungszeitraum verbraucht haben.

- 23 Netznutzungsentgelt**  
Leistungen für Errichtung, Ausbau und Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Einheit in Tage) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis (Einheit in kWh) beinhaltet sämtliche mit dem Verbrauch zusammenhängenden Kosten.
- 24 Entgelt für Messleistungen**  
Das Messentgelt deckt entstehende Kosten für Errichtung und Betrieb von Zähleranlagen, Eichung, Zählerablesung, Datenauslesung und Datenaufbereitung ab. Es ist die Gebühr, die für die zur Verfügungsstellung des Zählers zu bezahlen ist.
- 25 Netzkosten**  
In diesem Bereich sind die angeführten Entgelte für Netzkosten als Einzelpositionen aufgeschlüsselt. Die Summe bildet sich aus Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen.
- 26 Gebrauchsabgabe Netznutzung und Erdgasabgabe**  
Hierbei handelt es sich um eine von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden. Die Erdgasabgabe wird per Verordnung festgesetzt.
- 27 Gesetzliche Abgaben**  
In diesem Bereich ist die Höhe Ihrer im Abrechnungszeitraum vorgeschriebenen gesetzlichen Abgaben als Einzelpositionen aufgeschlüsselt.  
CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Wurde bis 31.12.2024 durch den Netzbetreiber eingehoben und abgeführt.
- 28 Summe**  
Summe aus Netzkosten und gesetzlichen Abgaben.
- 29 Mengenzonen**  
Im Bereich Gas gibt es die Besonderheit, dass eine Einteilung des Arbeitspreises (Verbrauch) in sogenannte Mengenzonen erfolgt. Je nach Jahresverbrauch (= Verbrauch in 365 Tagen) kommen die Netztarife der einzelnen Zonen zur Anwendung.